

DAS INTERVIEW

Online-Rechtsexperte Tobias H. Strömer:

„Wer schnell ins Netz will, sollte zahlen“

Der Krefelder Anwalt Tobias H. Strömer (36) beschäftigt sich seit drei Jahren mit Online-Recht, inzwischen fast ausschließlich. Zu seinen Mandanten zählt der Darmstädter Kaufmann Paul Engelke. Mit Strömer sprach rp-online-Redakteur Erik Felske.

Mit wie vielen Fällen sind Sie derzeit beschäftigt?

Allein mit gut 100, in denen es nur um Domain Namen geht. Ich vertrete Mandanten, deren Wunsch-Domain bereits vergeben ist, und solche wie Herrn Engelke, die diese Wunsch-Domain reserviert haben.

Herr Engelke hält 200 bis 300 Domain Namen. Wie ist das rechtlich zu beurteilen?

Entscheidend ist hier, ob er unter den Adressen im Internet erreichbar ist, also zum Beispiel unter yama-ha.de ein Angebot unterhält. Dann können Ansprüche von anderen unter Umständen erfolgreich auf firmen-, namens- oder markenrechtliche Anspruchsgrundlagen gestützt werden, weil eine Verwechslungsgefahr eintreten kann. Ein Beispiel ist der Fall der Stadt Heidelberg.

Aber er hat die Adressen nur in der Schublade.

Richtig. Hier fehlt es am namens- und kennzeichenrechtlich erforderlichen Gebrauch der Bezeichnung und an der Verwechslungsgefahr. Herr Engelke tritt ja unter den Adressen im Internet nicht auf. Ansprüche können allerdings auch nach dem Wettbewerbsrecht bestehen. Bislang ist aber nicht entschieden, ob es tatsächlich gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstößt, den Namen von Mitbewerbern für die Nutzung im Internet zu blockieren.

Ist das Internet ein weitgehend rechtsfreier Raum?

Nein, höchstens ein rechtsfolgenfreier. Die Gerichte tun sich schwer, mit dem Medium umzugehen.

Ist Herr Engelke ein Namens-Dieb?

Nein, er hatte nur eine findige Geschäftsidee und versucht, die Domain Namen zu vermarkten, wo es möglich ist. Solche Leute werden von denjenigen als Markenpiraten bezeichnet, die zu spät aufgewacht sind. Übrigens befindet sich Engelke in seriöser Gesellschaft. Ich ken-

nen viele Unternehmen, die das gleiche machen, darunter eine Versicherung.

Was macht Herr Engelke denn zum Beispiel mit der Adresse epson.de?

Er hatte bereits einen Vertrag mit einem Vertragshändler von Epson, der den Domain Namen benutzen wollte. Dann wurden beide von Epson verklagt.

Was wird für Domain Namen normalerweise gezahlt?

Zwischen 2000 und 5000 Mark.

Was raten Sie Unternehmen, die „ihren“ Domain Namen zurückhaben wollen?

Wenn die Firmen schnell ins Internet wollen, sollten sie zahlen. Eine Einstweilige Verfügung läßt sich zwar schnell erwirken. Der andere muß dann – wie im Fall „Heidelberg“ – seinen Internet-Auftritt unter dieser Adresse stoppen. Doch um den Domain Namen wirklich zu bekommen, muß man in der Hauptsache klagen. Das dauert Monate und der Streitwert liegt meist über 100 000 Mark.